

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

31. Oktober 2007

Nummer 42

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung | 753 |
| - Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich | |
| Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn | 754 |
| - Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf | |

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgendes beschlossen:

1. Öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7521-3

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

zwischen Euskirchener Straße, Hermann-Wandersleb-Ring und Pfarrer-Byns-Straße,

2. Öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7521-16

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Frongasse, Endericher Straße und Effertzstraße

3. Öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7521-75

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Theodor-Litt-Straße, südöstliche Grenze des Hausgrundstückes Theodor-Litt-Straße 9 und südwestliche Grenze der Hausgrundstücke Theodor-Litt-Straße 13 bis 27

4. Öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7521-76

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, südwestliche Grenze der Hausgrundstücke Theodor-Litt-Straße 13 bis 27, südöstliche Grenze des Hausgrundstückes Theodor-Litt-Straße 9, Theodor-Litt-Straße, Euskirchener Straße und Pfarrer-Byns-Straße

5. Öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7521-85

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

für die Hausgrundstücke Frongasse 8 bis 34

6. Aufstellung und öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7521-10

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Effertzstraße, Endericher Straße, Euskirchener Straße und Theodor-Litt-Straße

7. Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7522-79

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Erich-Hoffmann-Straße, Steinweg und Effertzstraße

8. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Textbebauungsplanes Nr. 7521-19

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Enderich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Frongasse, einer Parallelen von 35 m nordöstlich bzw. 50 m

südöstlich der Frongasse, einer Parallelen von 70 m südöstlich der Endericher Straße, Endericher Straße und Effertzstraße

9. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Textbebauungsplanes Nr. 7521-23

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Endenich,

zwischen Hermann-Wandersleb-Ring, Theodor-Litt-Straße und Euskirchener Straße

Die Bebauungspläne werden im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgehoben, geändert und aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörenden Begründungen erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt, Bonn**, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **08.11.2007** bis einschließlich **07.12.2007** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Äußerungen bzw. Stellungnahmen können gemäß § 13a Abs.3 bzw. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Bebauungspläne gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Bonn, den 19.10.2007

In Vertretung

Dr. Volker Kregel
Stadtdirektor

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 8214-26 Teilbereich "A" (Ließemer Straße) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf,

zwischen Ließemer Straße Nr. 58 und Nr. 74 beidseits des Wittgesbaches als Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17.10.2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin